

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 26. (1. Juli 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 1. Juli.

N^o. 26.

Berichte über die Kreisynoden von 1854.

III. Elsfleth, 20. Juni.

Von 25 Mitgliedern waren 21 gegenwärtig. Bei dem einleitenden Gottesdienste hielt Pfarrer Peters die Predigt über Ebr. 10, 25, in welcher ausgeführt wurde, wie, trotz der in unserer Zeit hervortretenden antichristlichen Elemente, die Hoffnung auf eine nahende Verherrlichung des Herrn an seiner Kirche nicht aufzugeben sei, und wie wir berufen und gewürdigt seien an unserem Theile dazu mitzuwirken, daß die bessere Zeit anbreche. Die Theilnahme der Gemeinde an dem Gottesdienste war äußerst gering.

Nach Eröffnung der Versammlung trug der bisherige Vorsitzende einen kurzen Bericht über die Ausführung der vorigjährigen Beschlüsse vor, aus dem besonders die unter allen Familien des Kreises geschehene Ausheilung der Ansprache über die Sonntagshheiligung hervorzuheben sein dürfte. Daran schloß sich die Mittheilung des an alle Kreisynoden gerichteten Schreibens des Oberkirchenrathes. Zum Vorsitzenden wurde Pfarrer Rumpf, zum Schriftführer Pfarrer Hellwag wieder gewählt, zum Stellvertreter des Vorsitzenden erkor sich die Versammlung diesmal den Ältesten Syassen aus Hammelwarden.

Zunächst ward sodann die das vorigemal unerledigt gebliebene Frage behandelt, wie für die Neuconfirmirten, die aus einer Gemeinde in die andere kommen, Sorge zu tragen sei. Das Referat untersuchte zuerst, ob ein Nothstand vorhanden, und ging, nachdem es nachgewiesen, wie ein solcher in der allzufrühen Confirmation und der oft so mangelhaften Vorbildung der Confirmanden überhaupt schon liege, insbesondere aber bei den das Elternhaus Verlassenden und an fremden Orten in Dienstverhältnisse Treten, so wie bei den Armenkindern sich geltend mache,

— dazu über, die Mittel zu finden, wie der Noth zu begegnen sei.

Es sei hier ein Gebiet, auf welchem neben den Geistlichen, insbesondere auch die Ältesten zu wirken berufen seien. Der Antrag ging dahin, daß die Kirchenräthe beider Gemeinen, sobald eben die Neu-Confirmirten ihren Aufenthaltsort gewechselt — mit einander in Communication treten möchten, und zwar so, daß einerseits die Anzeige über das in die andere Gemeinde übergehende Mitglied zu einer Charakteristik der Persönlichkeit und der Verhältnisse erweitert werde, andererseits der Kirchenrath der Gemeinde, in welche das neuconfirmirte Gemeindeglied kommt, demselben im vorkommenden Falle behülflich sei, ihm eine freundliche Behandlung vermitteln, es zum Besuche des Gottesdienstes und zum Fortbesuche der Kinderlehre anhalte. Der Antrag ward angenommen, eben so ein während der Debatte gestellter, der so lautet: „Die Kreisynode empfiehlt den Kirchenräthen alle Neuconfirmirten noch ein Jahr unter ihre besondere Obhut zu stellen, und den Geistlichen, dieselben während dieses Jahres wenigstens noch einigemale um sich zu versammeln.“

Die ferner zu berathende Frage, ob es sich empfehle, daß das Reformationsfest auf den 31. Oktober verlegt werde? ward in einem kurzen und trefflichen Referat bejaht. Das protestantische Bewußtsein verlangt ein wirkliches Reformationsfest, das unsere Landeskirche bisher entbehrt hat; denn eine gelegentliche Feier an einem Sonntage, der seiner eigenen Bedeutung noch dazu durch dieselbe beraubt wird, ist von unserem Volke nie als eine vollgültige Festfeier angesehen worden. Die Einführung eines neuen Festtages, namentlich in der Jahreszeit, in welcher die Sommerarbeiten vollendet sind, fand die Versammlung unbedenklich und nahm nicht nur den Antrag des Referenten ein-



stimmig an, sondern erklärte sich gleichfalls einstimmig dahin, daß sie nicht wünsche, daß nach Einführung des Reformationsfestes das Aussaat- und Erndtefest abgeschafft oder auf Sonntage verlegt würden.

Nach Verlauf einer halbstündigen Pause nahm die Synode zuvörderst die Wahl des Ortes und der Zeit der nächsten Versammlung vor, und beschloß, daß dieselbe im Laufe des Juni 1855 zu Glesfleth gehalten werde. Die Leitung des Gottesdienstes daselbst übertrug man dem Pf. Hellwag.

Eine ziemlich lebhaftc Verhandlung rief die Frage hervor: ob es wünschenswerth sei, daß die kirchliche Verlöbnißhandlung gesetzlich aufgehoben werde, oder doch eine andere Form erhalte? Der Referent, nachdem er das historische die Einführung der Verlöbnißhandlung betreffende Material mitgetheilt, wies nach, wie in den Verordnungen und den darauf begründeten agendarischen Formeln innere Widersprüche enthalten seien; wie die Verlöbnißhandlung als kirchlicher Akt vor der Trauung unhaltbar und irreleitend sei, und schloß mit dem Antrage: „die kirchliche Verlöbnißhandlung werde umgewandelt in einen bürgerlichen Akt. Nach längerer Debatte, in welcher von einer Seite in Zweifel gezogen wurde, daß die Verlobung wirklich zu der herrschenden Ansitte der angehenden Eheleute, vor der Trauung zusammen zu leben, mitgewirkt habe; während von der anderen Seite Solches behauptet und mit Beispielen belegt wurde, ward beschlossen mit 12 gegen 9 Stimmen: Die Verlöbnißhandlung möge eine andere Gestalt erhalten. Dagegen gelang es nicht, eine Einigung darüber zu erzielen, was in Zukunft an die Stelle der jetzigen Handlung treten müsse. Die Versammlung trug Bedenken sich für einen Civilakt, wie er in Bremen und im Hannövrischen der Trauung vorhergeht, auszusprechen, oder den während der Debatte gestellten spezielleren Antrag anzunehmen: „Die Verlobung möge künftig darin bestehen, daß die Brautleute, nachdem sie nachgewiesen, daß die erforderlichen Bedingungen vorhanden, vor dem Prediger entweder in Zeugen-Gegenwart mündlich, oder schriftlich zu Protokoll ihre Absicht erklären, sich ehelichen zu wollen.“ Mit der Verwerfung dieser Anträge schien die Versammlung nur sagen zu wollen, daß sie sich zur Entscheidung über die spezielle Form, welche die Verlöbnißhandlung in Zukunft anzunehmen habe, nicht genügend instruiert erachte.

Der nun folgende Gegenstand der Tagesordnung war die Frage: Sollen die fast ganz außer Übung gekommenen regelmäßigen Hausbesuche der Geistlichen aufs Neue angeordnet werden, und in welcher Form möchten die früheren desfallsigen Vorschriften zu modifiziren sein? Das Referat gab die historischen Anhaltspunkte, stellte dar, was die Hausvisitationen gewesen seien, beleuchtete den späteren Vorfall der speziellen Seelsorge und seine Gründe, und kam zu dem Resultate, daß die Wiedereinführung der regelmäßigen Hausvisitation unthunlich

sei, so sehr auch die Belebung des seelsorglichen Verkehrs des Geistlichen mit der Gemeinde zu erstreben sei. Nach kurzer Verhandlung ward beschlossen, den Gegenstand wieder an die nächste Kreisynode zu bringen.

Schließlich behandelte noch die Kreisynode den Antrag: daß an die Kreisgemeinde eine Ansprache für die kirchliche Armenpflege erlassen werde mit 12 gegen 9 Stimmen; nachdem das Referat die Sache warm empfohlen, und eine von einem Kirchenrath an seine Gemeinde erlassene Ansprache mitgetheilt hatte. In der Verhandlung über diesen Punkt ward auch auf die interessante Uebersicht in Nr. 21 des Kirchenblatts Bezug genommen und das Kirchenblatt den Kirchenräthen empfohlen. Schluß der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.

Auch diese zweite Kreisynode — das hoffen wir zu Gott! — wird für uns und unsere Gemeinden nicht ohne Segen bleiben.

Ueber Predigerwahlen

ist seit 1849 bei uns viel geredet und geschrieben. Die Acten sind darüber noch nicht geschlossen und da jetzt die Landesynode herankommt, welche nach dem Publikationspatente vom 11. April 1853 noch einmal darüber zu hören ist, so ist es natürlich, daß die früher für und gegen die Predigerwahl laut gewordenen Stimmen sich wiederum geltend zu machen suchen. So enthält auch Nr. 24 des Kirchenblatts eine Aeußerung über Predigerwahlen, welche die Angelegenheit hier wieder zur Sprache bringt. Wir können uns nur darüber freuen, damit die wichtige Sache von allen Seiten gründlich erwogen wird, glauben aber sofort auf eine Unklarheit aufmerksam machen zu müssen, die auch jener Aeußerung zum Grunde zu liegen scheint und die vermieden werden muß, wenn nicht viel Verwirrung in die Theorie der Lehre von den Predigerwahlen gebracht werden soll.

Die Augsb. Conf. art. XIV. sagt: vom Kirchenregimente wird gelehrt, daß Niemand in der Kirche öffentlich lehren, oder predigen oder Sacramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf (nisi rite vocatus). Wer ist nun rite vocatus? Die Apologie XII. sagt und die Schmalcald. art. app. II. 67. bestätigen: daß dazu vor Allem die Ordination gehöre. Diese Ordination, die Ertheilung der allgemeinen Befähigung, alle Functionen des geistlichen Amtes zu verrichten, ist selbst eine geistliche Amtshandlung, welche nur von der Kirche, dem Kirchenregimente (die Sphäre desselben sei groß oder klein — im Nothfall *) bei der Selbstständigkeit und Isolirung einer einzelnen Gemeinde, sogar von dieser einzelnen Gemeinde) ausgehen kann, denn dies Recht sprechen auch die symbolischen Bücher der Kirche zu und es kann

*) Art. Smalc. I. c. §. 68. 69.

dies zunächst nicht auf die Einzelgemeinde bezogen werden, weil die Ordination eben nicht die Verleihung eines Dienstes an der Einzelgemeinde, sondern die Ertheilung eines Berufs überhaupt ist, daher auch nur einmal ertheilt wird.

Aber wesentlich verschieden von dieser Berufung zum geistlichen Amte überhaupt ist die Art und Weise der Besetzung einer bestimmten Kirchenpfunde, des geistlichen Amtes an einer einzelnen Gemeinde, und davon reden unsere symbolischen Bücher eigentlich gar nicht, obwohl man auch sagen kann, sie setzen voraus, daß nur der rite vocatus ist, welcher

1) von der Kirche die Ordination erhalten hat, und welchem

2) das Kirchenamt in der einzelnen Gemeinde auf ordnungsmäßige Weise verliehen ist.

Die ordnungsmäßige Art und Weise der Verleihung einer bestimmten Kirchenpfunde (provisio beneficii) ist von jeher sehr verschieden gewesen. Man kennt

1) eine provisio durch Wahl, wie die Wahl der Bischöfe durch die Capitel, wozu aber stets die Confirmation des Kirchenoberen erforderlich ist.

2) eine provisio durch Ernennung des Kirchenoberen (collatio) und unterscheidet bei dieser letzteren wieder die collatio libera und die auf Präsentation, sei es die Präsentation einer einzelnen Person, z. B. des Patrons, oder einer Gemeinde oder sonstigen Corporation. Die Gemeinde übt dann das Präsentationsrecht durch Wahl aus, entweder in ihrer Gesamtheit, oder durch einen Ausschuss, oder durch ihre sonstigen Organe, und auch wieder entweder unbeschränkt rücksichtlich aller Bewerber oder beschränkt auf gewisse ihr bezeichnete Personen.

Unsere Kirchenverfassung von 1849 scheint eine wirkliche Verleihung des Pfarramtes (provisio) durch unbeschränkte Wahl der Gemeinde statuiert zu haben, wobei nicht einmal von der Confirmation der Wahl durch den Kirchenoberen die Rede war — eine Singularität, die sich wohl nirgends bei der Besetzung der Pfarrämter findet. Unser jetzt geltendes Kirchenverfassungsgesetz hat das Prinzip der Collation der Pfarrstellen durch den Großherzog auf Präsentation der Gemeinde, deren Wahl auf die ihr bezeichneten Bewerber beschränkt ist, und diese Art der Verleihung ist in der evangelischen Kirche eine sehr gewöhnliche.

Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Art und Weise, wie die Kirchenämter verliehen werden sollen (vorausgesetzt, daß derjenige, welchem die Provisio zu Theil werden soll, im Allgemeinen von der Kirche rite vocatus d. h. ordinirt ist oder wird), läßt sich a priori wenig sagen; die Sache hat sich historisch bald so bald anders gemacht und die verschiedensten Arten können richtig und gut sein. Aber irgend eine Mitwirkung der Einzelgemeinde bei der Besetzung der Pfarrstellen, ja entschieden ein Wahlrecht der Einzelgemeinde, d. h. zur Präsentation, nicht zur unmittelbaren Pro-

vision, verlangten die Reformatoren*) und ist auch in dem Wesen der Presbyterial- und Synodalverfassung begründet. Wo es nicht zu Raum gekommen ist, da ist es auf unnatürliche Weise erstickt und wenn wir überhaupt ein kirchliches Leben in den Einzelgemeinden haben wollen, so müssen wir auch diese natürliche Lebensregung zulassen**).

Ueber die Art und Weise, wie dies Wahlrecht der Gemeinden zweckmäßig formell eingerichtet wird, läßt sich wiederum a priori wenig deduciren; es muß insbesondere die Erfahrung entscheiden, und es möchte sich wohl fragen, ob die „weiteren Erfahrungen“, die nach dem Publicationspatente vom 11. April v. J. noch benützt werden sollten, schon hinreichen, um mit Sicherheit eine definitive Bestimmung über die Predigerwahlen bei uns zu treffen, oder ob es nicht wünschenswerth wäre, „noch weitere Erfahrungen“ benützen zu können. Jedenfalls wäre es zu wünschen, wenn darüber Stimmen laut würden, wie die Einrichtung der Wahl nach den jetzt geltenden Bestimmungen sich praktisch als zweckmäßig bewährt haben oder in welchen besonderen Beziehungen eine Abänderung angemessen erscheinen möchte.

Um nun schließlich hiernach noch einmal auf die Aeußerung in Nr. 24 des Kirchenlatts zurückzukommen, so soll allerdings die Ordination von der Kirche ausgehen, und wenn man will, kann dabei von der Gemeinde der ganzen evangelischen Christenheit, von der evangelischen Kirche Deutschlands und dann von der besonderen Landeskirche geredet werden. Allein es dürfen nicht dieselben Grundsätze auf die Besetzung einzelner Pfarrämter angewendet und am wenigsten darf „bloß wegen der praktischen Schwierigkeit“ auf immer engere Kreise zurückgegangen werden; da man vielmehr umgekehrt in dieser Beziehung von der Einzelgemeinde, weil sie die Pflanzstätte alles christlichen Lebens ist, ausgehen müßte und deren natürliche Functionen nur aus praktischen Gründen der Zweckmäßigkeit beschränken sollte. Aus den Worten: „Kirche — Gemeinde“ läßt sich dabei aber überhaupt nichts ableiten, denn es ist bekannt, daß Beides von jeher sowohl für die Gesamtheit der Bekenner der christlichen Religion als für die Gesamtheit der an einem einzelnen Orte zur Ausübung derselben besonders Verbundenen besonders gebraucht wird.***)

*) Dieser Satz wird der geschichtlichen Untersuchung und Nachweisung bedürfen.

**) Näher, die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren in Meyser und Wilda Zeitschrift für D. R. IV. 40.

***) Eph. 1. 22, 23. 3. 27. — Ap. Geich. 13. 22. — Coloss. 4. 13, 16. — Ihes. 1. 1.



Beichta.

Das hiesige Sonntagsblatt enthält in seiner letzten Nummer die folgende Warnung für Protestanten:

„Es ist in hiesiger Gegend seit einigen Jahren wiederholt vorgekommen, daß Protestanten, welche von katholischen Eltern zur Uebernahme einer Pathenschaft waren eingeladen worden und sich zu solchem Liebesdienst bereit erklärt hatten, von den betreffenden katholischen Geistlichen zurückgewiesen wurden, weil sie Protestanten seien. Indem Einer dieser solchen zur öffentlichen Kunde bringt, hält er es für seine Pflicht, seine evangelischen Glaubensgenossen vor der Uebernahme der ihnen von katholischen Eltern angetragenen Pathenschaften zu warnen, damit sie sich der Gefahr einer gewiß schmerzlichen Zurückweisung nicht aussetzen. Solche Warnung dürfte um so mehr an der Zeit sein, als früher protestantische Taufpather zugelassen wurden.“

Diese Warnung ist ohne Zweifel hervorgerufen worden durch einen im Laufe der vergangenen Woche hier vorgekommenen Fall, in welchem ein sehr achtbares Mitglied der hiesigen evangelischen Gemeinde die in der Warnung besprochene Zurückweisung erfuhr. Einem dieser erinnert sich eines anderen, vor einiger Zeit in Lohne vorgekommenen Falls, in welchem die Zurückweisung ungleich verletzender erschien, indem der evangelische Großvater des zu tausenden Kindes davon betroffen wurde. Wenn die Warnung ein solches Verschaffen als eine Neuerung bezeichnet, so ist das richtig. Noch vor wenigen Jahren wurden von den katholischen Geistlichen evangelische Christen als Taufpather zugelassen. An Neuerungen fehlt es überhaupt nicht innerhalb der katholischen Kirche und ist dahin zu zählen die, sind wir recht berichtet, von der kirchlichen Oberbehörde erlassene Verordnung, daß die Pfarrer, um das Aufgebot solcher Brautleute, welche in gemischter Ehe leben wollen, vornehmen zu dürfen, für jeden einzelnen Fall die Erlaubniß des bischöflichen Officialats dazu einholen müssen.

Die Oldenburger Kreisynode

hat einige Beschlüsse gefaßt, welche für unsere Kirche von großer Wichtigkeit werden können, sofern sie, wie es im Wunsch lag, zu Maßnahmen des Kirchenregiments in demselben Sinne den Anstoß geben. Es betrifft das Oldenburgische Lehrbuch und die Agende. Indem wir uns eingehenderen Bericht vorbehalten, bemerken wir heute nur, daß über unser Lehrbuch der Stab gebrochen, dagegen ein Spruchbuch wie das Theologische zur Einführung nicht empfohlen, sondern der kleine Katechismus Luthers als Leitfaden für den Religionsunterricht einstweilen genügend erachtet ist. In Sachen der Agende ist

an den Oberkirchenrath das Ersuchen gestellt, in der begonnenen Ausbildung derselben fortzufahren, namentlich aber die Formeln und Gebräuche bei den eigentlichen actus ministeriales baldigst allgemein festzustellen. Hinsichtlich der Frage über die Beibehaltung und Abschaffung der Predigerwahlen ist es zu einer Entscheidung nicht gekommen.

Aus der Kirche des Auslandes.

Die Altlutheraner zählten nach dem Verwaltungsbericht des lutherischen Oberkirchencollegiums in Breslau im Jahre 1848 bereits 32 Parochien, welche die Autorität desselben allein anerkannten; im Jahre 1852 war die Zahl schon auf 48 gestiegen in 7 Diöcesen. — Die Consequenz ihres Principiums muß dem schwanken Begriff der Union gegenüber die Separation immer mächtiger werden lassen. — Jetzt haben die Altlutheraner durch ihr Oberkirchencollegium aufs neue petitionirt, daß der lutherischen Kirche in Preußen alle Rechte einer öffentlich ausgenommenen Religionsgesellschaft gewährt werden, weil sie nur allein die lutherische Kirche in Preußen zu sein behaupten. Es ist ihnen indes aus dem geistlichen Ministerium die Antwort geworden, daß diesen Anträgen nicht Folge zu geben sei, weil sie auf der Voraussetzung ruhten, daß die von der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner die evangelisch-lutherische Kirche repräsentiren und daß diese Kirche in der evangelischen Kirche Preußens nicht enthalten und vertreten sei. Diese Voraussetzung sei aber unrichtig. (Allg. B.-Z.)

Anfrage.

(Eingelandt.)

Wie kommt es und entspricht es den „Interessen der Landeskirche“, daß unter den Bewerbern um Wardeburg zwei Pfarrer, von denen der eine sechszehn und der andere zwölf Jahre im Amte gestanden hat, und deren Tüchtigkeit und Würdigkeit allgemein anerkannt ist, nicht mit in Vorschlag gebracht sind?

Kirchennachricht.

Predigten am 2. Juli: 8 Uhr: Pastor Gröning. 10 Uhr: Pastor Greverus. 3 Uhr: Missionsstunde: Geh. Kirchenrath Nielsen.

Die Wocheneschäfte übernimmt vom 2.—8. Juli: Pastor Gröning. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.



Für das mit dem 1. Juli beginnende 3. Quartal dieses Blattes ersuche ich die Bestellungen möglichst bald zu erneuern und zwar im Lande jedesmal bei der zunächst gelegenen Postexpedition. Der Preis des vierteljährlichen Abonnements ist 18 Grote, des halbjährlichen 36 Grote, welcher Betrag bei der Bestellung zu entrichten ist.

Gerhard Stalling in Oldenburg.

Verantwortlicher Redacteur: G. Greverus. — Verlag und Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

